

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Urdenbach vom 10.09.2012
geändert mit Änderungssatzung vom 20.07.2016

Die Evangelische Kirchengemeinde Urdenbach, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lip-pischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung:¹

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach der Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist be-rechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren auf die beantragten Leistungen zu verlangen.
3. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist den- noch die volle Gebühr zu entrichten.
4. Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Bean-tragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind die Nutzungsberechtigten oder diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
2. Wird die Gebühr von Mehreren geschuldet, so haftet jeder Einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

1. Die Gebühren werden durch einen schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Dieser wird den Gebührenschuldnern durch einen einfachen Brief zugestellt.
2. Die Gebühren sind mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbe-scheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt wird.
3. Falls die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestat-tungen und sonstige Leistungen verweigern.

¹ Ermächtigungsgrundlage geändert mit Änderungssatzung vom 20.07.2016

4. Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 4² Nutzungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| a. Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit: 25 Jahre) | 500,00 € |
| b. Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit: 25 Jahre) | 1.150,00 € |
| c. Urnenbeisetzung (Ruhezeit: 20 Jahre) | 986,00 € |
| 2. Rasengrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin | |
| a. Urnenbeisetzung (Ruhezeit: 20 Jahre) | 1.131,00 € |
| b. Zwei Urnenbeisetzungen (Ruhezeit: 20 Jahre zzgl. Ruhezeit für den/die Zuletztverstorbene/n) | 2.262,00 € |
| c. Verlängerungsgebühr pro Jahr im Fall Buchst. b) zur Wahrung der Ruhezeit | 113,00 € |
| d. Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) | 3.216,00 € |
| e. Grabplatte für Urnenbeisetzung | 542,00 € |
| f. Grabplatte für Erdbestattung | 730,00 € |
| 3. Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht | |
| a. Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit: 30 Jahre) | 2.340,00 € |
| b. Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit: 25 Jahre) | 1.350,00 € |
| c. Verlängerungsgebühr zur Wahrung der Ruhezeit Erdbestattung je Grab und Jahr | 78,00 € |
| d. Verlängerungsgebühr zur Wahrung der Ruhezeit Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 54,00 € |

§ 5² Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 458,00 € |
| 2. Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 917,00 € |
| 3. Urnenbeisetzung | 254,00 € |

§ 6 Gebühren von Aus- und Umbettungen

Die Gebühren sind nach Maßgabe des Aufwands zu entrichten.

² § 4 Nutzungsgebühren und § 5 Bestattungsgebühren geändert mit Änderungssatzung vom 20.07.2016

§ 7³ Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Verwaltungsgebühren | |
| a. Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals | 39,00 € |
| b. Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 29,00 € |
| c. Zustimmung zur Änderung eines Grabmals oder einer Grabeinfassung | 19,00 € |
| d. Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende | 39,00 € |
| f. Ausstellung von sonstigen Urkunden und Bescheinigungen | 19,00 € |
| g. Zweitausfertigungen, Umschreibungen | 19,00 € |
| 2. Abräumen und Entsorgung von Grabanlagen | |
| a. Einzelgrabstätte für Erdbestattung | 180,00 € |
| b. Jede weitere eingefasste Grabstätte für Erdbestattung | 75,00 € |
| c. Urnengrabstätte | 60,00 € |
| d. Zusatzaufwand bei höheren Bäumen und größeren Hecken je Stunde und Mitarbeiter | 30,00 € |
| 3. Friedhofskapelle und Ruhekammer | |
| a. Friedhofskapelle | |
| Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Katholischen Kirchengemeinde Herz-Jesu Urdenbach. | 205,00 € |
| b. Ruhekammer | 185,00 € |
| Die Gebühr für die Benutzung der Ruhekammern richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung der Katholischen Kirchengemeinde Herz-Jesu Urdenbach. | |
| c. Orgelspiel (Gebühr für Nichtgemeindeglieder) | 50,00 € |

§ 8⁴
(aufgehoben)

§ 9⁴
(aufgehoben)

§ 10 Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Satzung und alle Änderungen hierzu bedürfen nach kirchenaufsichtlicher und staatlicher Genehmigung zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Friedhofsträgerin.

³ § 7 Sonstige Gebühren geändert mit Änderungssatzung vom 20.07.2016

⁴ § 8 und § 9 aufgehoben durch Änderungssatzung vom 20.07.2016

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Friedhofsträgerin jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.⁵
2. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2004 außer Kraft.

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Urdenbach

Düsseldorf, den 20.07.2016

Genehmigung der Bezirksregierung: 23.08.2016

⁵ Die Änderungssatzung wurde am 29.09.2016 veröffentlicht